



Gemeinde Holziken

Kanton Aargau

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. März 1998

Der Gemeindeammann:
P. Liniger

Der Gemeindeschreiber:
H.U. Mathys

Genehmigt vom Regierungsrat: 14. Juli 1999

Änderungen:

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2014

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übergeordnetes Recht

2. Raumplanung

- § 3 Sondernutzungsplanung

3. Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

- § 4 Bauzonen
- § 5 Wohnzonen
- § 6 Wohn- und Gewerbezone
- § 7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- § 8 Spezialzone für Sportanlagen
- § 8¹ Grünzone

3.2 Landwirtschaftszone

- § 9 Landwirtschaftszone
- § 10 Bauten in der Landwirtschaftszone

3.3 Schutzzonen

- § 11 Naturschutzzonen Kulturland
- § 12 Naturschutzzonen Wald, Waldränder

3.4 Überlagerte Schutzzonen

- § 13 Landschaftsschutzzone

3.5 Schutzobjekte

- § 14 Hochstammobstbestände
- § 15 Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze, Einzelbäume
- § 16 Weiher
- § 17 Geschützte Gebäude

3.6 Weitere Zonen nach Art. 18 RPG

- § 18 Übergangszone
- § 19 Rekultivierungszone

4. Definitionen

- § 20 Gewerbe
- § 21 Abstand gegenüber dem Kulturland
- § 22 Grenzabstände

5. Bauvorschriften

5.1 Baureife, Erschliessung

- § 23 Strassennamen

5.2 Technische Bauvorschriften

- § 24 Allgemeine Anforderungen
- § 25 Aussenisolationen
- § 26 Orientierung der Wohnungen
- § 27 Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume
- § 28 Velos, Kinderwagen
- § 29 Spielplätze

6. Schutzvorschriften

6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

- § 30 Ortsbildschutz
- § 31 Aussenraumgestaltung
- § 32 Materialablagerung

6.2 Natur- und Landschaftsschutz

- § 33 Einwirkungen

7. Vollzug und Verfahren

- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Gebührenreglement
- § 36 Vollzug Naturschutz

8. Schluss- und Übergangsbestimmung

- § 37 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.

² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.

³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Übergeordnetes
Recht

¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

² Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).

2. Raumplanung

§ 3

Sondernutzungs-
planung

Die im Bauzonen- und Kulturlandplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.

3. Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 4

Bauzonen

¹ Der Bauzonen- und Kulturlandplan scheidet im Baugebiet folgende Zonen aus:

Bauzonen		Vollge- schosse	Aus- nützung	Gebäude- höhe	First- höhe	Grenzabstand*		Empfind- lichkeits- stufe	Zonen- vor- schriften
						klein	gross		
Wohnzone	W2 gelb	2	0.45	7 m	10 m	4 m	8 m	II	§ 5
Wohnzone	W3 orange	3	0.60	10 m	14 m	5 m	10 m	II	§ 5
Wohn- und Gewerbe- zone	WG3 orange/ violett	3	0.8	11m	15 m	5 m	10 m	III	§ 6
Zone für öffentl. Bauten + An- lagen	OeB grau	Die Bauvorschriften werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden Bauzonen ist ein Mindestgrenzabstand von der Hälfte der Gebäudehöhe, min. aber von 4m einzuhalten						II/III	§ 7
Spezialzone Sportanlagen	grün/ grau	Die Vorschriften werden im Rahmen eines Sondernutzungsplanes festgelegt						III	§ 8
Grünzone ¹	Gr Hellgrün							III	§ 8 ¹

* siehe auch § 20

² In der Zone OeB gilt die Empfindlichkeitsstufe gemäss Eintrag im Bauzonen- und Kulturlandplan.

³ Im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Raumhöhe die Geschosshöhe frei festgelegt werden. (siehe auch § 25)

⁴ Dach-, Attika- und Untergeschosse werden bei der Berechnung der Ausnutzungsziffer nicht berücksichtigt.

¹ Grünzone; eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2014, vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 2015

	§ 5
Wohnzonen	<p>¹ Die Wohnzonen W2 und W3 dienen dem Wohnen. Nicht störende Gewerbe-, sowie bestehende Landwirtschaftsbetriebe sind zulässig.</p> <p>² In der Zone W2 dürfen die Abstände weder aufgehoben noch reduziert werden (§ 47 Abs. 2 BauG). Geschlossene Bauweise bis zu einer Gebäudelänge von max. 30 m ist jedoch zulässig.</p> <p>³ In der Zone W2 darf an Hanglagen das Untergeschoss talseits ganz in Erscheinung treten, wobei die Gebäudehöhe einzuhalten ist.</p>
	§ 6
Wohn- und Gewerbezone	<p>¹ Die Wohn- und Gewerbezone ist für Wohnen, mässig störende Gewerbe- und bestehende Landwirtschaftsbetriebe bestimmt.</p> <p>² Für reine Wohnbauten gelten die Bestimmungen der Zone W3</p> <p>³ Zwischen reinen Gewerbebauten kann der allseitige Grenzabstand auf 4 m reduziert werden.</p>
	§ 7
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
	§ 8
Spezialzone für Sportanlagen	In der Spezialzone für Sportanlagen sind Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit zulässig. Lage, Abmessungen und Erschliessung der Bauten und Anlagen sind im Rahmen eines Sondernutzungsplanes im einzelnen festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass einstweilen noch nicht benötigte Flächen uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.
	§ 8¹
Grünzone Gr ²	<p>¹ Die Grünzone Gr dient der privaten gärtnerischen Nutzung, der Anlage von Biotopen und den damit zusammenhängenden Kleinbauten (Schöpfe, Kleintierställe etc.) und Anlagen.</p> <p>² In der Grünzone sind einzig Klein- und Anbauten (§ 18 ABauV), Tiefbauten (§ 19 ABauV) und Bauten im Zusammenhang mit der Gartengestaltung sowie Anlagen für Biotope und Nutztiere zulässig.</p>

² Grünzone; eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2014, vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 2015

3.2 Landwirtschaftszone

§ 9

- Landwirtschaftszone
- 1 Die Landwirtschaftszone ist für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau sowie für den produzierenden Gartenbau bestimmt.
- 2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.
- 3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftliche, Interessen entgegenstehen.

§10

- Bauten in der Landwirtschaftszone
- 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie müssen sich in bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung gut ins Landschaftsbild einfügen.
- 2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.
- 3 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

3.3 Schutzzonen

§ 11

- Naturschutzzone
Kulturland
- 1 In der Naturschutzzone sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet.
- "Graströchni"
- 2 Als Naturschutzzone ist das Naturreservat "Graströchni" bezeichnet. Es soll als Lebensraum für schutzwürdige und geschützte Tiere und Pflanzen und als Rastplatz für Zugvögel erhalten bleiben. Pflege und Unterhalt richten sich nach dem Pflegeplan.

Uferschutzstreifen ³ Entlang der im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Gewässer gilt ein Streifen von 3 m Breite ab der Uferlinie bei mittlerem Sommerwasserstand als Uferschutzstreifen, der, soweit er nicht bestockt ist, nur als Heuwiese genutzt werden darf.

§ 12

Naturschutzzone Wald ¹ Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

² Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.

Waldränder ³ Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und landschaftlich wertvollen Waldmantels mit Strauchsaum sind die biologisch wertvollen Waldränder im Rahmen der waldbaulichen Planung entsprechend zu verjüngen, d.h. stufenförmig anzulegen bzw. zu erhalten.

3.4 Überlagerte Schutzzonen

§ 13

Landschaftsschutzzone ¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der Grundnutzungszone sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.

² Die zulässige Nutzung richtet sich nach § 9, Abs. 1.

³ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weideunterstände, Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, sowie betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze, usw.) können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

3.5 Schutzobjekte

§ 14

Hochstammobstbestände Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Hochstammobstbestände haben einen besonderen landschaftlichen und biologischen Wert und sind zu erhalten bzw. zu fördern. Abgehende Bäume sind nach Möglichkeit zu ersetzen.

§ 15

- Hecken, Feldgehölze,
Ufergehölze
Einzelbäume
- 1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Einzelbäume, Hecken, (einschliesslich Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.
- 2 Eine Beseitigung liegt insbesondere vor, wenn bei Hecken die Stöcke ganz oder teilweise entfernt oder überschüttet werden, oder wenn Teile der Hecke dauernd auf den Stock gesetzt werden.
- 3 Vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen. Im gleichen Jahr darf durch die Pflege nicht mehr als 1/3 einer Hecke auf den Stock gesetzt werden. Durch die Pflegemassnahmen darf der biologische Wert der Hecke nicht vermindert werden.

§ 16

- Weiher
- Die im Bauzonen- und Kulturlandplan speziell bezeichneten Weiher sind zu erhalten, und durch sachgerechte Pflege vor Verlandung zu schützen.

§ 17

- Gebäude mit Substanzschutz
- Die im Bauzonen- und Kulturlandplan als solche bezeichneten und im Anhang aufgelisteten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem oder symbolischen Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

3.6. Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 18

- Uebergangszone
- 1 Bis zur Zuordnung zu einer anderen Zone gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften der Landwirtschaftszone.
- 2 Bauten und Anlagen sind nur nach Art. 24 RPG zulässig.
- 3 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 19

- Rekultivierungszone
- ¹ Die Rekultivierungszone ist für die Sanierung der bestehenden Kiesgrube bestimmt. Als Nachnutzungen sind zulässig: Aufforstung, Kompostieranlage, Umschlagplatz für Kies und sauberes Aushubmaterial etc. Art und Lage der einzelnen Nutzungen werden in einem Rekultivierungsplan festgelegt. Dabei sind die Anliegen des Naturschutzes gebührend zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass dafür geeignete Teile der Grube dauernd als Lebensraum für Amphibien erhalten bleiben.
- ² Die Rekultivierung setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat mit Zustimmung des Baudepartementes erteilte Baubewilligung voraus.
- ³ Wenn im Rahmen der Rekultivierung ein beschränkter weiterer Materialabbau nötig ist, sind die einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung, des Baugesetzes und des Dekretes über den Abbau von Steinen und Erden zu beachten.

4. Definitionen

§ 20

- Gewerbe
- ¹ Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.
- ² Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Oeffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.
- ³ Betriebe, die nicht unter die Bestimmungen von Abs. 1 oder 2 fallen, und solche, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten als stark störend.

§ 21

- Abstand gegenüber dem Kulturland
- ¹ Gegenüber dem Kulturland ist für Gebäude der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten.
- ² Dieser Grenzabstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden (§ 47 Abs. 2 BauG).

§ 22

- Ungleiche Verteilung der Grenzabstände 1 Die Grenzabstände können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden. Diese Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.
- Grosser Grenzabstand 2 Die für den grossen Grenzabstand massgebliche Fassade ist in der Regel die Süd- oder Westseite. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat abweichende Festlegungen treffen.
- Mehrlängenzuschlag 3 Ab einer Gebäudelänge von 15 m erhöht sich der kleine Grenzabstand um einen Drittel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4 m.

5. Bauvorschriften

5.1 Baureife, Erschliessung

§ 23

- Strassennamen 1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennumerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

5.2 Technische Bauvorschriften

§ 24

- Allgemeine Anforderungen 1 Hinsichtlich Sicherheit, Foundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie.
- 2 Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 25

- Aussenisolation Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten und die Ausnützungsziffer überschritten werden.

§ 26

- Orientierung der Wohnungen Die Orientierung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nicht zulässig.

§ 27

Für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume in Neubauten gelten nachstehende Masse:

Raummasse	Raumhöhe	mind. 2.30 m
	- Vollgeschoss	
	- Dachgeschoss	mind. 2.30 m auf mind. 5 m ² Fläche
Fenstergrössen	Fensterfläche	min. 1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen)

§ 28

Velos, Kinderwagen In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.

§ 29

Spielplätze Die Grösse der Spielplätze bei Mehrfamilienhäusern hat gesamthaft mindestens 15% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen.

6. Schutzvorschriften

6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

§ 30

Ortsbildschutz ¹ Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:

- a) Stellung (Firstrichtung),
- b) Grösse der Baukuben,
- c) Wirkung im Strassenraum,
- d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse,
- e) Dachform, Dachneigung,
- f) Fassadengliederung,
- g) Materialwahl, Farbe,
- h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen.

² Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen

- a) zusätzliche Unterlagen wie Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw. verlangen,
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten,
- c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen,
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist,
- e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

§ 31

Aussenraum-
gestaltung

¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.

² Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.

³ Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

§ 32

Materialablagerungen

Die Ablagerung von Material für eine Dauer von mehr als 2 Monaten ist bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat kann über die Dauer der Ablagerung, die zugelassenen Materialien sowie über die Höhe, die Abstände und die Gestaltung von Ablagerungen und Lagerplätzen Auflagen machen und nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.

6.2 Natur- und Landschaftsschutz

§ 33

Einwirkungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

³ Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

7. Vollzug und Verfahren

§ 34

Zuständigkeit Der Gemeinderat kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute beiziehen. Er ist für Verfügungen und Entscheide aller Art zuständig.

§ 35

Gebührenreglement Die Gebühren und die Kosten der weiteren Verfahren (Auslagen für externe Fachleute, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

§ 36

Vollzug Naturschutz Der Gemeinderat erlässt nach Bedarf Richtlinien zum Vollzug Naturschutz.

8. Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 37

Aufhebung bisherigen Rechts Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden die Bauordnung vom 18. Juli 1969 und die Nutzungsordnung vom 5. Dezember 1991 aufgehoben.

Anhang:**Schutzobjekte gemäss § 17**

Inv. Nr.	Objekt, Jahrgang	Strasse, Nr.	Geb. Nr.	Haus Nr.	Eigentümer
901	Gasthaus zum Bären, 17./18. Jahrhundert	Hauptstrasse 2	2	335	Gasthaus zum Bären AG
902	Steinspeicher, 18. Jh.	Bändli	35	147	Rolf und Jakob Lüthy, Bändli
904	Wohnhaus mit angebauter Scheune	Bändli 4	43, 44	398	Ernst Lüscher, Bändli 4
905	Wohnhaus 1830/31	Matte 8	58	356	Hans Lüscher-Treier, Matte 8